

Aktenzeichen: 2 AZN 675/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Februar 1984

- 2 AZN 675/83 -

I. Arbeitsgericht
Offenbach

Urteil vom 9. Februar 1983
- 3 Ca 481/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 4. November 1983
- 6 Sa 574/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 675/83

6 Sa 574/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. November 1983 - 6 Sa 574/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

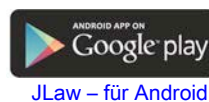
unvollständige Würdigung und damit eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung. Auch insoweit ist der Vortrag des Klägers allerdings noch nicht einmal schlüssig, weil er weder in der ersten Beschwerdebegründung noch in der Ergänzung gemäß Schriftsatz vom 23. Januar 1984 substantiiert vorgetragen hat, wann die Klagefrist des § 4 KSchG abgelaufen ist und weshalb die erst nach Erhebung der Kündigungsschutzklage (28. September 1982) erfolgte Unterzeichnung der Ausgleichsquittung am 6. Oktober 1982 noch vor Ablauf der Frist des § 4 KSchG erfolgt sein soll.

b) Auch die Ergänzung der Beschwerdebegründung enthält keine ausreichende Darlegung einer Divergenz. Es bleibt unverständlich, weshalb das anzufechtende Urteil auch dann der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf widersprechen soll, wenn der Kläger die Ausgleichsquittung erst nach Ablauf der Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage unterzeichnet hat. Soweit der Kläger darauf verweist, das angezogene Urteil betone, der Verzicht auf den Kündigungsschutz müsse deutlich machen, daß der Arbeitnehmer auf sein Klagerecht verzichte oder sich zur Rücknahme einer bereits erhobenen Klage verpflichte, ist auf den vom Berufungsgericht festgestellten Inhalt der Ausgleichsquittung zu verweisen: Danach hat der Kläger eine in seiner Muttersprache abgefaßte Erklärung unterzeichnet, deren letzter Satz lautet: "Ein anhängiges Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht werde ich zurücknehmen."

Mit seinem weiteren Vortrag, ein Verzichtswille könne allenfalls dann angenommen werden, wenn ein Verzicht auf den ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzlichen Kündigungsschutz in einem Schreiben nur mit diesem Inhalt erklärt worden wäre und mit seiner Bezugnahme auf ein weiteres Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. März 1967 (DB 1967, 867) macht der Kläger ebenfalls nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung geltend. Im Ausgangspunkt hat sich das Berufungsgericht jedenfalls an die Rechtsprechung des Senates gehalten, wonach ein Arbeitnehmer in einer Ausgleichsquittung sowohl auf die Erhebung (d.h. vor Ablauf der Klagefrist) als auch auf die Durchführung einer Kündigungsschutzklage verzichten kann und dazu die Erklärung ausreicht, er wolle von seinem Recht, das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, Abstand nehmen oder eine mit diesem Ziel bereits erhobene Klage nicht mehr durchführen (Urteile des Senates vom 29. Juni 1978 - 2 AZR 681/76 - und vom 3. Mai 1979 - 2 AZR 679/77 -, AP Nr. 5 und 6 zu § 4 KSchG 1969).

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)